

VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Der Kunde erklärt sich bei der Erteilung des Auftrages mit diesen Geschäftsbedingungen einverstanden. Stillschweigen gegenüber etwaigen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt in keinem Fall als Zustimmung. Einkaufsbedingungen des Kunden erkennen wir stets nur insofern an, als die Formulare dem verwaltungsmäßigen Ablauf seiner Innenorganisationen dienen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der Parteien. Änderungen, Nebenabreden bzw. Ergänzungen im Rahmen dieses Vertrages oder zukünftiger Verträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Insbesondere sind unsere Vertreter nicht berechtigt, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen außerhalb dieser Lieferungsbedingungen zu treffen.
2. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Der Auftrag wird uns gegenüber erst verbindlich, wenn wir ihn schriftlich bestätigen oder mit der Ausführung beginnen. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung (bzw. im Fall der sofortigen Ausführung: die als Auftragsbestätigung zu verstehende Rechnung) bestimmt den Umfang des Auftrages. Abweichungen gegenüber der Bestellung gelten als genehmigt, falls der Kunde nicht innerhalb 1 Woche schriftlich widerspricht.
3. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die Preise stets ab Werk ohne Fracht, Verpackung, Versicherung und Mehrwertsteuer. Weg und Art des Versandes wählen wir nach bestem Ermessen, sofern nicht schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Unsere Preise sind Tageslieferpreise, so dass eine Preisberichtigung nach Maßgabe der am Tag der Lieferung geltenden Preise bei einschneidenden Materialpreis-, Lohn- oder sonstigen Erhöhungen vorbehalten bleibt.
4. Lieferfristen bzw. Liefertermine sind nur Circa-Fristen bzw. -Termine, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden. Im Fall eines Überschreitens der Circa-Fristen bzw. -Termine ist der Käufer unter Ausschluss sonstiger Ansprüche aller Art nach Ablauf einer uns zu setzenden angemessenen, mindestens 14-tägigen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt im Fall von ausdrücklich verbindlich vereinbarten Lieferfristen. Weiterhin gilt dies auch für Fixgeschäfte mit dem Vorbehalt, dass eine Nachfristsetzung nicht erforderlich ist. Der Rücktritt hat in jedem Fall durch eine schriftliche Erklärung zu folgen. Lieferungen vor Termin und Teillieferungen sind zulässig. Abrufaufträge: Bestellungen auf Abruf sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb 2 Monaten nach Ablauf der Vertragsfrist abzunehmen, ohne dass es unsererseits einer Abnahmeaufforderung oder einer Inverzugsetzung bedarf. Ist diese Frist abgelaufen, so sind wir jederzeit berechtigt, nach unserer Wahl entweder die Ware in Rechnung zu stellen oder den Auftrag zu streichen. Maße, Gewichte, Stückzahlen, Güten, Abweichungen von Maß, Gewicht, Stückzahlen und Güten sind nach DIN oder dem handelsüblichen Brauch zulässig. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Werkswaagen verbindlich festgestellt. Mehr- und Minderlieferungen bis 10% der Bestellmenge sind zulässig.
5. Leistungsort (auch für Leistungen, die nach einem Rücktritt von dem Vertrag zu erbringen sind) ist in jedem Fall Sundern.
6. Der Versand der Ware erfolgt stets für Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn die Preise frei Bestimmungsort vereinbart sind. Verzögert sich der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft anauf den Kunden über.
7. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb 8 Tagen mit 2% Skonto oder ohne jeden Abzug innerhalb 30 Tagen vom Rechnungsdatum in Sundern zahlbar. Nehmen wir im Einzelfall aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung Wechsel oder Schecks an, erfolgt dies nur zahlungshalber. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung übernehmen wir nicht. Bei Wechselzahlung gilt als Zahlungseingang der Tag der Einlösung des Wechsels. Alle Diskont- und Nebenspesen gehen zu Lasten des Kunden. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden vom Tag der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf. Die Fälligkeit der Forderungen tritt am 1. Tag des dem Lieferdatum folgenden Monats ein, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

8. Werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, wird der Kunde zahlungsunfähig oder wird das gerichtliche Vergleichs- bzw. Konkursverfahren beantragt bzw. eröffnet oder werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung geltend zu machen oder die Stellung der Sicherheiten zu verlangen bzw. noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder aber die Geschäftsverbindung ohne einen Anspruch des Kunden aufzugeben. Die vorstehenden Rechte stehen uns auch zu, falls wir Wechsel mit späterer Fälligkeit akzeptiert haben. Weiterhin können wir jederzeit dem Kunden Wechsel zurückgeben, falls sich während der Laufzeit die Vermögensverhältnisse des Kunden oder des Akzeptanten ungünstig gestalten oder wir über den Kunden oder den Akzeptanten ungünstige Auskünfte erhalten. In diesem Fall ist der Gegenwert des Wechselbetrages sofort in bar zu zahlen.
9. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur zulässig, wenn der Kunde mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer ausdrücklich von uns anerkannten Forderung aufrechnen kann. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an den in unseren Rechnungen genannten Beträgen. Der Kunde verzichtet gegenüber etwaigen von uns eingeklagten Forderungen auf das Recht zur Erhebung von Widerklagen.
10. Beanstandungen unserer Lieferungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb 1 Woche, bei Vorliegen verdeckter Fehler innerhalb 1 Woche nach Entdeckung des Fehlers, schriftlich mitgeteilt wurden. Wird die Ware unmittelbar an Dritte versandt, so muss sie in unserem Werk vom Käufer auf sein Risiko rechtzeitig geprüft und abgenommen werden, andernfalls gilt die Ware mit der Absendung als bedingungsgemäß geliefert. Dies gilt auch für Falschlieferungen. Die Bearbeitung ist sofort nach Entdeckung eines etwaigen Fehlers einzustellen. Die defekten Stücke sind uns mit der Mängelanzeige einzusenden, sofern dies nicht im Einzelfall unmöglich bzw. unzumutbar ist. Im Fall begründeter Mängelrügen nehmen wir eine Ersatzlieferung vor, für die wir in gleicher Weise wie für den Lieferungsgegenstand haften. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt dadurch nicht ein. Kommt es nicht zu einer Ersatzlieferung, ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. In allen Fällen begründeter Mängelrügen sind über den Anspruch auf Ersatzlieferungen hinausgehende Ansprüche (z. B. Wandlung, Minderung, Schadensersatz aus Gewährleistung bzw. aus positiver Vertragsverletzung oder Delikt für Folgeschäden aller Art, Schadensersatz wegen Unmöglichkeit, Verspätung, Fehlschlagens oder Nichtvornahme der Ersatzlieferung) ausgeschlossen. Eine Haftung für Eigenschaftszusicherungen (§ 463 BGB) wird nur übernommen, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. In diesen Fällen beschränkt sich unsere Haftung ebenfalls darauf, eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, erfolgt dies nicht bzw. nicht rechtzeitig oder schlägt dies fehl, sind beide Parteien berechtigt, von dem Vertrag hinsichtlich der betreffenden Lieferungsgegenstände zurückzutreten und sind entsprechend vorstehendem Absatz alle über den Anspruch auf Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche ausgeschlossen. Handelt es sich um teilbare Leistungen, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf den Teil der Lieferung, der von dem Mangel betroffen wird. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ohne Einfluss auf die in Nr. 8 geregelten Zahlungspflichten und -fristen. Erfüllt der Kunde seine Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, ruhen unsere vorstehend geregelten Pflichten bis zur Erfüllung der Zahlungspflichten. Für die Verwendung aller gelieferten Artikel ist der Kunde allein verantwortlich.
11. Sämtliche von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung zustehender Forderungen -einschließlich von Wechselforderungen und von Dritten abgetretenen Forderungen -unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden untersagt. Eine Weiterveräußerung aufgrund eines Kauf-, Werk- oder sonstigen Vertrages, durch den der Erwerber das Eigentum bzw. ein Anwartschaftsrecht an unserer Ware erwirbt, ist widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässig, wenn und soweit die aus der Veräußerung entstehende Forderung an uns abtretbar ist. Die Veräußerungsbefugnis erlischt in jedem Fall mit der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens. Im Fall einer Weiterveräußerung tritt der Kunde die sich daraus ergebende Forderung im Voraus in Höhe des Wertes unserer Lieferung an uns ab. Dies gilt auch für die Fälle, in denen nach den

vorstehenden Beschränkungen eine Weiterveräußerung nicht zulässig war. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist auch nach der Abtretung widerruflich zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir sind ermächtigt, im Namen des Kunden den Drittschuldner von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen. Wird unsere Ware mit anderen, Dritten gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Die Verwahrung hat unentgeltlich zu erfolgen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung das Alleineigentum an der entstehenden neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass uns der Kunde im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den damit verbundenen, vermischten oder vermengten anderen Sachen das Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Wir sind mit einer Weiterveräußerung unter den im vorstehenden Absatz geregelten Voraussetzungen, d.h. also unter dem Vorbehalt einer Abtretung der sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderung an uns in Höhe des Wertes unserer Lieferung einverstanden. Im Einzelnen gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes entsprechend. Der Kunde verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltsgut oder auf die uns abgetretenen Forderungen (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) anzuzeigen und den Dritten auf unsere Rechte hinzuweisen. Der Kunde räumt uns ausdrücklich das Recht ein, im Verzugsfall bzw. bei Vorliegen begründeter Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit das Vorbehaltsgut wieder an uns zu nehmen, ohne dass dafür eine gerichtliche Entscheidung erforderlich wäre und ohne dass in der Rücknahme ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen wäre. Letzteres gilt nur, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir sind nicht verpflichtet, vor der Rücknahme eine Nachfrist zu setzen. Der Wert unserer Lieferung ist jeweils der in der Rechnung ausgewiesene Nettopreis ohne Skontoabzug. Übersteigen die uns aufgrund des Eigentumsvorbehalts zustehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung um mehr als 25%, geben wir sie auf Verlangen des Kunden insoweit frei.

12. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.
13. Wir haften nur für vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Handeln der Geschäftsführer bzw. leitenden Angestellten, das uns nachzuweisen ist, unter Ausschluss der Haftung für sonstige Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen werden Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, aus Delikt, aus positiver Vertragsverletzung oder aus der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten (z. B. Beratung bzw. Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten usw.) ausgeschlossen. Insbesondere für Beratungen haften wir nur, wenn dafür ein besonderes Entgelt schriftlich vereinbart wurde. Unsere Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz.
14. Höhere Gewalt entbindet uns für die Dauer des Hindernisses von der Vertragserfüllung; dauert sie mehr als 6 Monate, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Als höhere Gewalt gelten auch Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, wie Materialmangel, Mangel an Betriebsstoff, Brandschaden, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer.
15. Es gelten Ziffer 1 und 2 der „Gemeinsamen Erklärung“ der Spitzenorganisationen von Industrie und Handel zur Anwendung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 25.4.1978.
16. Wir sind berechtigt, die zur Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Kunden, gleichgültig von wem sie stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

17. Gerichtsstand für sämtliche, auch deliktsrechtliche Ansprüche, die aus der Geschäftsverbindung herrühren, ist Sundern. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks. Wir sind jedoch in jedem Fall berechtigt, den Kunden auch bei dem Gericht seines Geschäfts- oder Wohnsitzes zu verklagen.

18. Diese Lieferbedingungen gelten nur für Geschäfte mit Kaufleuten. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Bestimmung(en) bzw. des Vertrages im Übrigen nicht. Soweit gesetzlich zulässig, gilt dann vielmehr eine der ungültigen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung als vereinbart.

19. Aus aktuellem Anlass weisen wir im Zusammenhang mit der Annahme neuer Aufträge auf folgende Bedingungen hin, die gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gegebenenfalls für den mit Ihnen geschlossenen Vertrag gelten, vorrangig sind:

Ist uns die Erfüllung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrags aufgrund von Umständen, die mit der derzeitigen *kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Russland und der Ukraine* oder der *COVID-19-Pandemie* im Zusammenhang stehen, nicht möglich, haben wir als Auftragnehmer Anspruch auf Anpassung des mit Ihnen als Auftraggeber vereinbarten Terminplans zur Auftragserfüllung. Wir werden Sie dazu jeweils unverzüglich über die betreffenden Umstände und die terminlichen Folgen für die Auftragserfüllung informieren und Ihnen einen angepassten Terminplan vorlegen. Sofern die vorgenannten Umstände voraussichtlich oder tatsächlich zu einer Verzögerung der Auftragserfüllung von mehr als sechs (6) Wochen führen, steht Ihnen und uns das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertragsverhältnisses zu.

Verändert sich aufgrund der vorgenannten Umstände die wirtschaftliche Bedeutung oder der Inhalt der von uns geschuldeten Lieferung erheblich oder wirken die Umstände auf unseren Betrieb erheblich ein, ist der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben auch über die zuvor genannte terminliche Anpassung des Zeitpunkts der Auftragserfüllung hinaus angemessen anzupassen. Soweit uns als Auftragnehmer eine Anpassung wirtschaftlich unzumutbar ist oder eine Einigung über die Anpassung nicht erzielt werden kann, steht uns als Auftragnehmer das Recht zu, den Vertrag zu kündigen.

Das Recht zur Anpassung des Terminplans und zur Anpassung und Kündigung des Vertrages nach den vorstehenden Regelungen steht uns nur zu, soweit uns im konkreten Fall im Zeitpunkt der Auftragsannahme die Umstände, die zu einer terminlichen Verzögerung der Auftragserfüllung führen bzw. die Umstände, die zu einer Vertragsanpassung nach Treu und Glauben berechtigen, nicht bekannt waren und diese Unkenntnis nicht offensichtlich vermeidbar war.

In den Fällen der Kündigung nach den vorstehenden Regelungen durch Sie oder uns sind wir lediglich berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.

- Allgemeine Einkaufsbedingungen -

Franz Funke GmbH & Co KG

Die Einkaufsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt (Unternehmer), mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Das gilt auch, wenn die Bedingungen des Lieferanten zwar nicht von unseren Bedingungen, aber von den gesetzlichen Regelungen abweichen. Das Zustimmungserfordernis besteht auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Lieferanten vorbehaltlos eine Lieferung oder Leistung bestellen und bezahlen oder uns auf ein Schreiben des Lieferanten beziehen, in dem dieser einem Auftrag seine AGB zu Grunde legt. Eine anders lautende Klausel in der Auftragsbestätigung des Lieferanten wird ausdrücklich abgelehnt. Sie wird auch durch vorbehaltlose Bestellung oder Bezahlung ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht akzeptiert und entfaltet keine Wirkung, auch dann nicht, wenn nach den Bedingungen des Lieferanten diese Handlungen als Annahme seiner Geschäftsbedingungen gelten sollen.
2. Ebenso wenig akzeptieren wir etwaige Nomenklatura des Lieferanten zur Qualitätssicherung und andere Regelwerke, die für den Lieferanten maßgeblich sind, wie etwa Allgemeine Geschäftsbedingungen seiner Vorlieferanten in der aktuellen und in allen geänderten Fassungen. Wir erkennen kein besonderes Kündigungsrecht des Lieferanten an und keine besonderen Rechte des Lieferanten zur Einsicht in unsere Unterlagen. Der Lieferant hat auch kein Recht, unsere Betriebsräumlichkeiten zu besichtigen oder Vorgaben im Hinblick auf eine effektive Durchführung unserer Arbeitsprozesse zu tätigen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.
3. Insbesondere schließen wir uns keinen Tatsachen-Erklärungen an, die als Erklärungen von unserer Seite in etwaigen Vertragsbedingungen des Lieferanten vorgegeben sind. Wir geben keine über den unmittelbaren Vertragsgegenstand hinausgehenden Zusicherungen ab und widersprechen ausdrücklich anderslautenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Wir geben insbesondere keine Erklärungen zu Tatsachen in Bezug auf unsere Endkunden ab. Wir akzeptieren keinerlei private Regelwerke oder ausländische Gesetze oder sonstige Kodifikationen oder Rechtssätze.
4. Es gelten außerdem die vertraglichen Vereinbarungen, die wir mit unseren Endkunden in Bezug auf die diesen Bedingungen unterfallenden Liefergegenstände schließen, soweit die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten nur unter der Maßgabe von deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und besonders geforderten Bedingungen möglich ist.
5. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Bestellungen, die wir beim Lieferanten tätigen, ohne dass es deren ausdrücklicher Einbeziehung in den Vertrag bedarf,

auch dann, wenn der Lieferant auf zukünftige Bestellungen unwidersprochen die Geltung der von ihm gestellten AGB beansprucht. Für die Geltung für alle unsere Bestellungen ausreichend ist es, dass der Lieferant zum Zeitpunkt der Bestellung oder seiner Auftragsbestätigung oder sonst beim Zustandekommen eines Vertrags von unseren Einkaufsbedingungen Kenntnis hat.

6. Die Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Abtretungsverboten des Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

3. Die Schriftform wird in der Regel auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.

4. Angebote, Fertigung von Entwürfen, Herstellung von Mustern oder Proben durch die Lieferanten sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen für uns kostenlos. Zeichnungen (mit detaillierter Bemaßung) und Unterlagen des Lieferanten sind uns im jeweils vereinbarten Umfang kostenlos mitzuliefern. In jedem Fall sind alle Zeichnungen und Unterlagen kostenlos mitzuliefern, die für die sachgerechte Durchführung von Montagen, Überwachungen, Reparaturen, Ersatzbeschaffung und Wartung notwendig sind, die die Funktion des gelieferten Gegenstandes umfassend beschreiben, sowie für die Einholung von Genehmigungen oder ähnliches erforderlich sind. Wir sind berechtigt, diese Zeichnungen und Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, Veränderungen und dergleichen – auch durch beauftragte Dritte – zu benutzen.

5. Unsere Bestellungen sind so lange frei widerruflich, wie uns keine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zugegangen ist. Erreicht uns die Auftragsbestätigung mehr als 7 Kalendertage nach dem auf der Bestellung angegebenen Datum, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt mit der Folge, dass ein zustande gekommener Vertrag durch den Widerruf seine Wirksamkeit rückwirkend verliert.

6. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht bis zum Ende des zweiten Arbeitstages, der auf den Tag, an dem der Abruf zugeht, folgt, widerspricht. Der jeweilige Arbeitstag endet mit Geschäftsschluss in dem Betrieb, von dem aus der Abruf erfolgt ist.

7. Bei erstmaliger Bestellung oder bei Änderung in der Ausführung von Liefergegenständen nach Zeichnung oder Muster sind uns vor endgültiger Fertigung 5 bis 10 Ausfallmuster zur Begutachtung einzusenden. Die endgültige Auftragserteilung erfolgt in diesem Falle erst mit dem Gutbefund der Muster.

8. Für die zwischen uns und dem Lieferanten gültigen Vereinbarungen ist der Inhalt unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestellung maßgeblich. Das gilt auch dann, wenn wir auf eine mündliche Anfrage hin eine Auftragsbestätigung erhalten und daraufhin für diesen Auftrag vor vorbehaltloser Annahme der Lieferung oder Leistung eine schriftliche Bestellung

übersenden. Schweigen wir auf eine Auftragsbestätigung, so kann dies keineswegs als Zustimmung verstanden werden. Kommt ein verbindlicher Auftrag ausnahmsweise zustande, ohne dass wir dazu eine Bestellung übersandt haben, gelten in jedem Fall unsere Einkaufsbedingungen.

9. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, sind wir berechtigt, auch nach Vertragsschluss wahlweise die offensichtlich fehlerhaften Angaben durch einseitige Erklärung zu korrigieren mit der Folge, dass der Vertrag als mit dem geänderten Inhalt geschlossen gilt, oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche wegen eines uns zur Last fallenden Verschuldens sind ausgeschlossen, sofern wir nicht vorsätzlich oder arglistig gehandelt haben.

10. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Verringert sich infolge der Änderung der für den Lieferanten anfallende Aufwand, so mindert sich der Vergütungsanspruch um den entsprechenden Anteil. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung schriftlich anzeigen. Uns steht sodann eine Frist von 3 Werktagen für den Widerruf unserer Mitteilung zu. Erfolgt der Widerruf, fallen uns keine Mehrkosten zur Last. Im Übrigen darf der Lieferant Änderungen an dem Liefergegenstand nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen.

11. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte oder Leistungen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten, nicht aber den entgangenen Gewinn. Vorbereitende Aufwendungen für noch nicht erbrachte Leistungen werden wir nur insoweit vergüten, als sie aus kaufmännischer oder technischer Sicht vernünftig waren.

III. Lieferung

1. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen können wir ablehnen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Die Lieferung ist im Sinne dieser Vereinbarungen an dem Tag erfolgt, an

dem sie während der Geschäftszeiten des am Lieferort befindlichen Betriebs in der vereinbarten Weise angeliefert wird. Verzug tritt ein, wenn die Lieferung zum Liefertermin bis Geschäftsschluss nicht erfolgt ist. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

3. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.

4. Für den Fall eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzugs um mehr als einen Tag können wir je vollendetem Arbeitstag des Lieferverzugs – gerechnet ab dem Tag nach vereinbartem Lieferdatum – eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% bis zu einer maximalen Gesamt-Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Lieferwertes verlangen. Die Vertragsstrafe steht uns neben den Erfüllungsleistungen zu. Darüber hinausgehende Rechte und Ansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

5. Eil-, Voraus- oder Minderlieferungen sowie Lieferungen außerhalb unserer Geschäftszeit (Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr) bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ein vorzeitiger oder erhöhter Zahlungsanspruch wird hierdurch nicht begründet. Ohne unsere Zustimmung erfolgte Teil-, Voraus- oder Mehrlieferungen können auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt oder auf seine Kosten eingelagert werden. Im Falle der Rücksendung der Ware hat der Lieferant erneut zum vereinbarten Termin zu liefern. Kontrollkosten bei nicht zutreffender Mengenangabe gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten Transportweg, Transportmittel und Empfangsort vorzuschreiben. Die zu liefernden Waren sind umweltverträglich oder auf unser Verlangen in sonstiger Weise zu verpacken. Die Verpackung soll Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit beim Transport sicherstellen. Styroporchips sind nicht zugelassen. Schäden aufgrund unzureichender Verpackung trägt der Lieferant auch dann, wenn von uns keine separaten Vorgaben gemacht wurden. Bei Anlieferung sind die einzelnen Sorten getrennt und deutlich mit der zugehörigen Teilenummer, Auftrags- oder Kommissionsnummer und Bestellnummer zu kennzeichnen. Im Übrigen ist der Lieferant verpflichtet, die günstigste Versandart zu wählen. Seine Verpflichtungen im Hinblick auf den Liefertermin bleiben davon unberührt.

7. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

8. Ein Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche kommt nur dadurch zustande, dass wir den Verzicht ausdrücklich schriftlich und mit ausdrücklichem Bezug zu der betroffenen Lieferung oder Leistung erklären. Er liegt weder in der vorbehaltlosen Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung noch in sonstigen Erklärungen, die ausdrücklich oder sinngemäß die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung bestätigen, etwa Vermerke auf dem Lieferschein, noch in der vollständigen vorbehaltlosen

Zahlung des für die betroffene Lieferung oder Leistung berechneten oder vereinbarten Entgelts.

9. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir hätten ihnen ausdrücklich zugestimmt. Mehr- und Minderlieferungen sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ebenfalls nicht statthaft. Kontrollkosten bei nicht zutreffender Mengenangabe gehen zu Lasten des Lieferanten. Unberechtigte Lieferungen können wir auf Kosten des Lieferanten ganz oder teilweise einlagern oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurücksenden.

10. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Diese gelten als verbindlich anerkannt, wenn der Lieferant ihnen nicht eine Woche nach Kenntniserlangung schriftlich widerspricht.

11. Der Lieferant hat uns den Versand der Ware in dem Moment per E-Mail oder Telefax anzuzeigen, in dem er erfolgt. Mit anzugeben sind das Bestelldatum, Bestell-, Liefer-, Artikel- und ggf. Projektnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, ggf. Positions- und Modellnummer sowie Warenbezeichnung und etwaige weitere von uns vorgegebene Daten, bei Teillieferungen die Restmenge. Am Tage der Anlieferung übergibt uns der Lieferant detaillierte Lieferpapiere mit den gleichen Angaben, die auch bei der Lieferanzeige zu machen sind, in zweifacher Ausführung. Lieferschein und Packzettel sind der jeweiligen Sendung beizufügen.

12. Werden die Vorgaben gemäß Ziffer 11 nicht eingehalten, hat uns der Lieferant für in der Folge entstehende Schäden oder Mehraufwand zu entschädigen. Die Zuordnung einer nicht vorgabegemäß gekennzeichneten oder angekündigten Lieferung zu einer Bestellung berechnen wir unbeschadet eines tatsächlichen höheren Mehraufwands pauschal mit 30 Euro. Alle für Verzug, Skonti und Mängelrügen maßgeblichen Zeitpunkte verschieben sich außerdem um zwei Werktage, sofern nicht durch die Nichteinhaltung der Vorgaben längere Verzögerungen bei der Bearbeitung entstehen.

13. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG).

14. An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

15. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt sind ausgeschlossen. Die Ware geht spätestens mit der Bezahlung der Preisforderung des Lieferanten bzw. mit der Erfüllung der Preisforderung des Lieferanten durch Aufrechnung mit Gegenforderungen in unser Eigentum über.

16. Annahmeverzug kann uns gegenüber nur dadurch begründet werden, dass wir eine Lieferung auf ein Angebot des Lieferanten hin zu Unrecht ausdrücklich zurückweisen. Ein wörtliches Angebot kann den Annahmeverzug nur begründen, wenn der Lieferant nachweist, dass er imstande war, die Leistung zu bewirken. Der Lieferant muss uns seine Leistung auch dann anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von

Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart war und die Handlung oder Mitwirkung unterblieben ist.

17. Ein Gefahrübergang durch Annahmeverzug ist ausgeschlossen. Der Umfang des Vertretenmüssens durch den Lieferanten wird durch den Annahmeverzug nicht eingeschränkt. Entstehende Mehrkosten werden von uns nicht übernommen. Die Regelungen dieser Ziffer gelten nicht, wenn uns vorsätzliches oder arglistiges Verhalten zur Last fällt.

18. Die vom Lieferanten für uns hergestellten Waren werden von uns eventuell für den Export benötigt. Im Hinblick darauf ist der Lieferant verpflichtet, uns unter Verwendung eines Formblattes nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 vom 24. November 2015 (Amtsblatt der EU Nr. L 343 Seite 838 bis 842) eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist uns spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Lieferung zuzusenden. Ein Ursprungwechsel oder der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände ist uns unverzüglich und unaufgefordert unter Verwendung eines Formblattes bzw. einer Lieferantenerklärung für Waren und unter Angabe unserer Sachnummer anzuzeigen.

IV. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

2. Die Regelungen der Ziff. IV.1 gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

V. Gefahrenübergang

Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

VI. Ausführung von Arbeiten

1. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

2. Der Lieferant garantiert, dass das von ihm eingesetzte Personal uneingeschränkt sozialversichert und berufsgenossenschaftlich abgesichert ist und die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse besitzt. Der Lieferant hat uns auf Verlangen vor Durchführung der Arbeiten den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen nachzuweisen:

- für Personenschäden EUR 1.500.000,00 je Person und Schadenfall.
- für Sachschäden EUR 1.500.000,00 je Schadenfall.

3. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

VII. Beistellung

1. Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Werden sie vom Lieferanten – ganz oder überwiegend auf unsere Kosten – beschafft, werden sie mit Bezahlung durch uns unser Eigentum. Die beigestellten Gegenstände dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

2. Wir behalten uns das Eigentum an Werkzeugen und anderen beigestellten Gegenständen vor. Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Muster, Gesenke, Lehren, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die dieser zu Vertragszwecken fertigt oder anschafft und uns gesondert berechnet, bleiben in unserem Eigentum oder gehen mit Herstellung oder Anschaffung in unser Eigentum über. Der Eigentumsübergang wird schon jetzt vereinbart und von uns angenommen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese Gegenstände unentgeltlich für uns verwahrt. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an unseren Werkzeugen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Sofern Störfälle auftreten, sind uns diese sofort schriftlich anzuzeigen. Sollte diese Anzeige schuldhaft unterlassen werden, so bleiben mögliche Schadensersatzansprüche unberührt. Entstehen Kosten aufgrund von Mängeln der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder aufgrund von unsachgemäßem Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, trägt diese Kosten der Lieferant. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an den Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Wasser-, Feuer- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab – gleichzeitig nehmen wir hiermit die Abtretung an.

4. Die beigestellten Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung in keiner Weise an Dritte herausgegeben oder sonst für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit ihrer Hilfe hergestellten Gegenstände. Bei Verstößen haben wir unbeschadet sonstiger Ansprüche das Recht, aus dem etwa von Dritten dadurch generierten Umsatz einen pauschalen Anteil in Höhe von 5 % zu erhalten.

5. Werden die durch uns beigestellten Gegenstände verändert in der Weise, dass sie verarbeitet oder mit anderen Gegenständen, die uns nicht gehören, untrennbar vermischt, verbunden oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis plus Mehrwertsteuer) zu den anderen

Gegenständen zum Zeitpunkt der Veränderung oder im Verhältnis zum Wert der Verarbeitung. Sollte die Veränderung in der Weise stattfinden, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptgegenstand anzusehen sind, so besteht die Vereinbarung, dass der Lieferant uns das anteilige Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt für uns das Miteigentum oder Alleineigentum.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise als Festpreise geliefert frei benannter Ort und enthalten alle sonstigen Kosten der Anlieferung, wie z.B. Verpackung einschließlich Abholung von im Eigentum des Lieferanten verbleibender und auf Verlangen Rücknahme nicht in seinem Eigentum verbleibender Verpackungen, Steuern, Zölle usw., es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Soweit der Lieferant Montageleistungen schuldet, sind auch die zur Durchführung der hierfür erforderlichen Leistungen benötigten Werkzeuge und Hilfsmittel (z.B. Hebemittel, Container usw.) im Lieferumfang enthalten.
2. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise oder Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern in vergleichbaren Bedarfsfällen.
3. Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Wir können auch vom Scheck-Wechselverfahren Gebrauch machen.
4. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis für das Verpackungsmaterial zu berechnen. Entsprechendes gilt für sonstige Kosten der Anlieferung. Wird Verpackung vom Lieferanten nicht zurückgenommen, so sind wir berechtigt, für die Entsorgung der Verpackung eine Vergütung in Höhe von 0,3 % des Rechnungsbetrags zu berechnen, soweit der Rechnungsbetrag nicht auf in unserem Haus erbrachten Arbeiten beruht. Diese Vergütung ist vom ungeminderten Rechnungsbetrag zu errechnen, auch wenn nachträglich Minderungen eintreten, der Rechnungsbetrag etwa wegen Schlecht- oder Minderlieferungen reduziert wird, nicht aber, wenn wegen Mehrlieferungen ein höherer Preis zu entrichten ist. Die Vergütung können wir bei der Zahlung vom Kaufpreis abziehen.
5. Die Fälligkeit der Zahlung setzt die Stellung einer Rechnung voraus, die alle wesentlichen Kennzeichen der Bestellung ausweist, um sich zweifelsfrei der Bestellung zuordnen zu lassen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf der Lieferung nicht beigelegt werden.
6. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und sowohl Rechnungseingang in unserem Haus in der nach Ziffer 5. geschuldeten Form als auch Lieferung der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Das gilt auch dann, wenn wir im Verzug der Annahme sind, sofern darin keine Vertragsverletzung unsererseits liegt. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Sind wir berechtigt, Zahlungen mangels ordnungsgemäßer Leistung zurückzuhalten, beginnen die vorgenannten Fristen erst zu laufen, wenn der zu Grunde liegende Mangel behoben ist. Haben wir vorzeitige Lieferungen angenommen, gilt als Lieferdatum in diesem Zusammenhang

das Datum, zu dem die Lieferung fällig wird. Lieferungen und Leistungen, bei denen eine Abnahme zu erfolgen hat, werden nicht zur Zahlung fällig, bevor die schriftliche Abnahme durch uns erfolgt ist und, sofern zum Leistungsumfang des Lieferanten die Übergabe von Dokumentationen und Prüfzeugnissen gehört, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe. Abschlagszahlungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden; im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

7. Für die Einhaltung der Skontofrist ist der Tag der Absendung der Zahlung maßgeblich. Eine Nachforderung mit der Begründung der Überschreitung der Skontofrist kann der Lieferant nur stellen, wenn er binnen zwei Wochen nach Zahlungseingang die Überschreitung der Skontofrist schriftlich rügt, es sei denn, bei Zahlungseingang hätte bereits Verzug bestanden.

8. Überschreiten wir die Skontofrist regelmäßig, ohne dass der Lieferant eine Rüge ausspricht, verlängert sich die Skontofrist für zukünftige Zahlungen entsprechend diesen regelmäßigen Zahlungen. Zahlungen, mit denen wir im Verzug waren, werden in diesem Zusammenhang jedoch nicht berücksichtigt. Die regelmäßige Überschreitung der Skontofrist ist dann gegeben, wenn wir 80 % unserer Zahlungen außerhalb der Skontofrist leisten, mindestens zwei Zahlungen pro Monat oder im Durchschnitt 24 Zahlungen im Jahr anstehen und sich der Betrachtungszeitraum über mindestens ein Jahr erstreckt. Die Änderung der Vereinbarung verfällt, wenn nach Ende des Kalendermonats der letzten Zahlung 3 weitere Kalendermonate lang keine Rechnung gestellt wurde oder wir 6 Kalendermonate lang alle Zahlungen vor Beginn der jeweiligen Verlängerung getätigt haben. Die Verlängerung ist ebenso lang wie sie regelmäßig stillschweigend und unwidersprochen von uns in Anspruch genommen wurde, mindestens die kürzeste Überschreitung, zu der es in den genannten 80 % der Zahlungen gekommen ist.

9. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und unter der Bedingung, dass das berechnete Entgelt beansprucht werden kann.

10. Vereinbarte Voraus-, Raten- und Abschlagszahlungen sind von dem Lieferanten jeweils termingerecht schriftlich anzufordern und besonders zu kennzeichnen. Zahlungen vor vollständigem Abschluss der Lieferung erfolgen, wenn sie vereinbart sind, nur gegen Stellung einer selbstschuldnerischen unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft einer als Steuerbürgin zugelassenen Großbank unter Verzicht des Bürgen auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, mit Ausnahme der Aufrechnung gegen anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

11. Zahlungsverzug tritt nur ein, nachdem der Lieferant uns eine Mahnung übersandt hat, nicht bereits durch die Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen. Die Kosten der verzugsbegründenden Mahnung kann der Lieferant nicht ersetzt verlangen. Insbesondere die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs treten erst ein, wenn eine Mahnung zugegangen ist. Im Anschluss an den Zugang der Mahnung ist uns eine mindestens 14-tägige Nacherfüllungsfrist zu gewähren. Unsere Ersatzpflicht wegen Zahlungsverzugs ist beschränkt auf Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB sowie die Kosten notwendiger Rechtsverfolgung, es sei denn, es fällt uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

12. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte des Lieferanten gegenüber uns sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant leitet diese Rechte aus anerkannten oder rechts-

kräftig festgestellten Forderungen her. Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte unsererseits können uneingeschränkt ausgeübt werden. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden ausgeschlossen.

IX. Mängelansprüche und Rückgriff

1. Der Lieferant hat uns den Liefergegenstand frei von Mängeln, in der vereinbarten oder garantierten Beschaffenheit, frei von Fehlern, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung mindern oder aufheben, und in Übereinstimmung mit den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu liefern.
2. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Der Lieferant hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Gegenstände ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf mögliche Verbesserungen hinzuweisen. Änderungen des Liefergegenstands dürfen jedoch nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden.
3. Soweit Behörden oder öffentliche Auftraggeber zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
4. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
5. Der Liefergegenstand ist in handelsüblicher Weise nach Maßgabe unserer schriftlichen Bestellung und der einschlägigen Normen, z. B. DIN- EN-, ISO-, IEC-, VDE-, VdW- oder VDMA-Normen, in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Zeichnungen und Abbildungen des Lieferanten, dessen Maß- und Gewichtsangaben oder von ihm mitgeteilte sonstige Leistungsdaten sowie die Beschaffenheitsanforderungen in unserer Bestellung, denen der Lieferant nicht widersprochen hat, begründen Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB.
6. Ist der Liefergegenstand für uns zu konstruieren und werden bei der Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dann dürfen die genannten Werte in keinem Bereich des jeweiligen Werkstücks oder Produkts unter- und/oder überschritten werden. Dies ist durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren. Wir können die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.
7. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten sicherheitsrelevanten Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im gleichen Umfang zu verpflichten.
8. Der Lieferant hat die behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Entsprechende Vorkehrungen hat der Lieferant auf seine Kosten zu

treffen. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware den in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit der Lieferung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entspricht. Ist der Liefergegenstand ein technisches Arbeitsmittel im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes, sichert der Lieferant zu, die Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes zu beachten. Der Lieferant ist auf unseren Antrag verpflichtet, den Nachweis über die Beachtung des Gerätesicherheitsgesetzes beispielsweise durch Vorlage von Prüfzeugnissen, Bauartprüfzeugnissen etc. zu erbringen.

9. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 14 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Insbesondere kann er nicht einwenden, dass wir die Lieferung vorbehaltlos angenommen haben, auch dann nicht, wenn wir bei Lieferung Mängel erkennen konnten oder erkannt haben. Ist eine Abnahme vereinbart, trifft uns keine Untersuchungspflicht.

10. Soweit unser Endkunde wegen Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts über den vorgenannten Zeitraum hinaus Gelegenheit zur Rüge hat, gilt diese verlängerte Rügefrist auch im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten in der Weise, dass unsere Rügefrist mindestens zwei Wochen nach derjenigen endet, die unser Endkunde uns gegenüber einzuhalten hat, vorausgesetzt, unser Endkunde hat in der für ihn geltenden Rügefrist einen Mangel gerügt, für den der Lieferant einzustehen hat.

11. Sofern zwischen uns und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung vereinbart wurde, gilt vorrangig diese im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten.

12. Wir sind bei Mängeln einer Lieferung berechtigt, bis zur Nacherfüllung durch den Lieferanten den dreifachen Betrag der Kosten zurückzubehalten, die uns durch eine Nacherfüllung im Wege der Ersatzvornahme entstehen würden. In Höhe dieses Betrags tritt keine Fälligkeit der Zahlung ein oder gilt die Zahlung als von Anfang an nicht fällig.

13. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, sofern er zugleich eine andere zumutbare und fachgerechte Art der Nacherfüllung anbietet. Es steht uns frei, wegen eines Mangels jederzeit eine Minderung zu verlangen. Die Minderung ist lediglich ausgeschlossen während eines laufenden Nachbesserungsversuchs, kann aber nach dessen Abschluss auch dann verlangt werden, wenn die Nachbesserung als ganze noch nicht fehlgeschlagen ist.

14. Sind einzelne Stichproben einer Sendung mangelhaft, können wir wegen der gesamten Sendung Gewährleistungsansprüche geltend machen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

15. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Zur Selbstvornahme sind wir darüber hinaus berechtigt

- in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden. Unsere Einschätzung, ob ein dringender Fall vorliegt, kann der Lieferant nur insoweit angreifen, als sie offensichtlich und gravierend fehlerhaft ist,
- bei geringfügigen Mängeln (Kosten bis zu 10% des Bestellwertes).

16. Hat der Lieferant nach Ablauf einer für den Beginn oder den Abschluss der Mängelbeseitigung gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Mängelbeseitigung begonnen oder hat er diese innerhalb einer für die Mängelbeseitigung gesetzten angemessenen Frist nicht abgeschlossen, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Einen zweiten Nachbesserungsversuch müssen wir dem Lieferanten nicht einräumen.

17. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

18. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

19. Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Vertragsgegenstand vollständig abgeliefert wurde (Gefahrübergang). Der Lauf der Verjährung beginnt nicht vor der Abnahme, wenn eine solche vereinbart ist. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen für den gesamten Auftrag gehemmt. Die Hemmung endet nur, wenn entweder der Lieferant die Erfüllung der gesamten oder der geltend gemachten Gewährleistungsansprüche abgelehnt oder deren Erfüllung für abgeschlossen erklärt hat. Im Übrigen ist die Dauer der Hemmung lediglich auf die gesetzliche Obergrenze für Erschwerungen der Verjährung begrenzt.

20. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt die Verjährungsfrist für den gesamten Auftrag nach Ablieferung des Ersatzgegenstands neu zu laufen, es sei denn, ein Anspruch auf Nacherfüllung hat in Wirklichkeit nicht bestanden, und der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen. Diese neu angelaufene Verjährung endet frühestens mit Ablauf der regulären Verjährung nach Ziffer IX.19.

21. Der Lieferant hat auch die Schäden zu ersetzen, die infolge eines Mangels anderweitig eintreten (z. B. Produktionsausfall und wirtschaftliche Schäden infolge Verzögerung der Verwendbarkeit des Liefergegenstands, Kosten einer eventuell durchzuführenden Rückrufaktion).

22. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Wir sind wegen unberechtigter Mängelbeseitigungsverlangen nicht zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, wir haben erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt, dass kein

Mangel vorlag. Im Falle einer mangelhaften Lieferung sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 150 Euro pro Lieferung zu erheben, ungeachtet des Ergebnisses der weiteren Prüfung.

X. Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Endkunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor wir einen von unserem Endkunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Endkunden geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Endkunden, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte von Dritten verletzt werden.

2. Sollten wir von einem Dritten wegen einer ihm gegenüber mit der Lieferung oder unserer Weiterlieferung begründeten Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Dem Freistellungsanspruch steht nicht entgegen, dass wir solche Ansprüche ohne Zustimmung des Lieferanten anerkannt haben, es sei denn, das Anerkenntnis hätte nicht in unserem wohlverstandenen Interesse als Anspruchsgegner gelegen.

3. Eine Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im oder aus dem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt 10 Jahre. Sie beginnt mit dem Zugang derjenigen Erklärung, durch welche für die betroffene Lieferung oder Leistung ein Auftrag verbindlich erteilt wurde.

XII. Produkthaftung

1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch dann nicht,

wenn der zu Grunde liegende Schaden auf unserem Verschulden beruht. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. XII.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

3. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10.000.000,00 zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

XIII. Rücktritts-und Kündigungsrechte

1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, diese Bedingung gilt insbesondere als erfüllt, wenn ein im Rechtsverkehr als maßgeblich angesehenes Unternehmen für Bonitätsprüfung die Bonität des Lieferanten deutlich schwächer einstuft als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder wenn aus der Sicht eines solchen Unternehmens ein Negativmerkmal vorliegt oder wenn vergleichbare Umstände vorliegen, und zwar auch dann, wenn die Vermögensverschlechterung in diesem Sinne schon bei Vertragsschluss vorlag und uns bekannt war,
- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder
- der Lieferant seine Zahlungen einstellt.

2. Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

3. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag berechtigt, es sei denn, der Lieferant ist gemäß unserer Bestellung zur Teilleistung berechtigt, oder es besteht offenkundig kein berechtigtes Interesse unsererseits, eine Teilleistung abzulehnen .

4. Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, die Entstehung der Rücktritts-bzw. Kündigungsrechte beruht auf unserem Verschulden.

XIV. Schadensersatz

1. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns durch sein Verschulden entstanden sind, unabhängig vom Grad des Verschuldens. Er haftet auch für Schäden, die uns durch von ihm beauftragte Mitarbeiter oder Subunternehmer entstanden sind, gleichgültig, ob diese in Ausführung oder bei Gelegenheit des Auftrags gehandelt haben. Der Lieferant haftet insbesondere für entgangenen Gewinn.

2. Steht fest, dass uns dem Grunde nach Gewinn entgangen ist, so können wir pauschal als Vertragsstrafe 25 % des Rechnungsbetrags fordern, den der Lieferant für diejenigen Lieferungen oder Leistungen gestellt hat, deren Nicht- oder Schlechterfüllung unseren Schadensersatzanspruch verursacht hat. Wahlweise können wir als Vertragsstrafe 20 % des Umsatzes fordern, der infolge des haftungsbegründenden Umstands ausgeblieben ist. Der Nachweis höherer entgangener Gewinne steht uns offen.

XV. Unterlagen und Geheimhaltung

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten. Alle dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Dokumentationen bleiben unser Eigentum und sind zurückzugeben, sobald der Lieferant sie für die Ausführung des Auftrags nicht mehr benötigt.

2. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

3. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und vergleichbaren Dokumentationen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

4. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

5. Der Lieferant wird seine Vorlieferanten entsprechend dieser Ziffer verpflichten.

XVI. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumentationen zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR), den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

XVII. Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung gesetzlicher Sicherheitsstandards, um die Sicherheit in der Liefer- und Herstellungskette zu gewährleisten.

3. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, im eigenen Betrieb alle steuer- und zollrechtlichen Pflichten sicher und zuverlässig zu erfüllen sowie Auflagen, Beschränkungen und Verbote im Außenwirtschaftsverkehr zu beachten. Er gewährleistet, dass er vor der Lieferung alle für ihn maßgeblichen Ausfuhrvorschriften eingehalten und dass er weder Ausfuhrverbote noch Ausfuhrgenehmigungspflichten missachtet hat. Der Lieferant verpflichtet sich, uns alle

zur Beachtung von Export- und Reexport-Vorschriften maßgeblichen Informationen und Auskünfte, auch über Zusammensetzung und Herkunft der von ihm gelieferten Waren, rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen und eine Erfassung seiner Güter in den Güterlisten der EU, Deutschlands oder der USA bekanntzugeben.

4. Für den Fall, dass sich der Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen mit der Folge, dass auch offene Abnahmeverpflichtungen mit dem Zugang unserer Erklärung wegfallen. Dem Lieferanten stehen in diesem Fall keine Ersatzansprüche zu. Handelte der Lieferant schuldhaft, so können wir wegen der Mehrkosten durch Beauftragung eines anderen Lieferanten und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen Schadensersatz fordern.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der beauftragten Leistungen eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz zu zahlen. Wir können jederzeit während der Dauer der beauftragten Werk- oder Dienstleistungen vom Lieferanten den schriftlichen Nachweis der Zahlung des Mindestlohns verlangen; in diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Werktagen ab dem Zugang des Verlangens, den schriftlichen Nachweis zu übermitteln. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines eigenen oder des Verstoßes eines Subauftragnehmers gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden. Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte sind wir berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant oder seine Subauftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. gegen das Mindestlohngesetz verstoßen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Lieferanten wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

XVIII. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

XIX. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Soweit wir ausländische Endkunden beliefern und diese Lieferbeziehung den Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) unterliegt, gilt im Verhältnis zum Lieferanten kraft Vereinbarung das CISG in gleicher Weise wie zwischen Geschäftspartnern aus unterschiedlichen Vertragsstaaten insoweit, als wir anderenfalls bei einer Inanspruchnahme durch unseren Endkunden dadurch einen Nachteil erleiden würden, dass wir dem Endkunden gegenüber den Verpflichtungen nach dem CISG unterliegen, bei einem etwaigen Rückgriff beim Lieferanten hingegen deutschem

Recht unterliegen würden, insbesondere etwa, weil unser Endkunde binnen längerer Frist uns gegenüber Rechte geltend machen kann, als dies beim Rückgriff nach deutschem Recht möglich ist.

3. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

XX. Energiemanagementsystem

Unser Unternehmen hat ein Energiemanagementsystem eingeführt. Daher ist uns eine kontinuierliche Verbesserung unseres Energieeinsatzes bzw. die Senkung unseres Energieverbrauchs sehr wichtig. Aus diesem Grund weisen wir unsere Hersteller und Lieferanten darauf hin, dass die Bewertung von Gütern und Dienstleistungen teilweise auf der energiebezogenen Leistung basiert (insbesondere Wirkungsgrad und Energieeffizienzklassen).

Sundern, November 2019